

Satzung des Vereins „Palliativnetz Rheine“ e.V.

§ 1

Name, Sitz

(1)

Der Verein führt nach seiner Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Steinfurt den Namen

„Palliativnetz Rheine“ e.V.

(2)

Der Verein hat seinen Sitz in 48431 Rheine.

§ 2

Vereinszweck

(1)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Zweck des Vereins ist die Verbesserung der palliativmedizinischen Versorgung der Bevölkerung in der Region Rheine und die Förderung des Gedankens der hospizlichen und palliativen Betreuung und Begleitung von Schwerstkranken und deren Angehörigen.

Der Verein trägt dazu bei, die Versorgung und damit die Lebensqualität der Menschen in der Lebensendphase zu verbessern, die Autonomie und Würde zu erhalten, ein Leben und Sterben individuell in der gewünschten Umgebung zu ermöglichen und Angehörige wie Freunde zu begleiten und entlasten.

(2)

Der Satzungszweck wird u.a. verwirklicht durch:

- die Verbesserung der Versorgung von Palliativpatienten
- Projektförderung,
- die Förderung von Kooperationen aller am Palliativnetz beteiligten Institutionen und Personen,
- die Koordination der palliativmedizinischen Aktivitäten im Bereich der ambulanten Patientenversorgung durch Hausärzte und niedergelassene Fachärzte,
- die Förderung des interdisziplinären Austauschs zwischen den beteiligten Professionen,
- die Schnittstellenoptimierung zwischen ambulanter und stationärer Versorgung,
- die Verbreitung des Hospiz- und Palliativgedankens in der Öffentlichkeit
- die Initiierung, Unterstützung und Durchführung von Informations- und Fortbildungsveranstaltungen,
- die Umsetzung der SAPV (spezialisierte ambulante Palliativversorgung) für Rheine.

(3)

Der Verein kann Verträge abschließen, die das Ziel verfolgen, die palliativmedizinische Versorgung der Bevölkerung zu verbessern.

§ 3

Gemeinnützigkeit

(1)

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2)

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

(3)

Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

§ 4

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Mitgliedschaft

(1)

Der Verein besteht aus:

- ordentlichen aktiven Mitgliedern
- Fördermitgliedern

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, und juristische Personen sein. Ein Vertreter einer juristischen Person kann zwar auch persönlich als natürliche Person (Einzelmitglied) Mitglied des Vereins sein, hat jedoch während der Zeit der Entsendung durch die juristische Person **kein** Stimmrecht als natürliche Person.

(2)

Fördermitglieder sind Mitglieder, welche die Aufgabe und Ziele des Vereins fördern, aber nicht aktiv an dem Vereinsleben teilnehmen. Sie haben auf Mitgliederversammlungen des Vereins Rede- und Antragsrecht. Sie haben kein Stimmrecht. Sie sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereins schaden und die Erreichung des Zwecks gefährden könnte.

(3)

Die Mitglieder verpflichten sich im Rahmen ihres Vereinsbeitritts, den Verein in angemessener und ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

(4)

Die Beantragung der Mitgliedschaft hat schriftlich gegenüber dem Vereinsvorstand zu erfolgen. Dieser entscheidet endgültig mit einfacher Stimmenmehrheit über die Aufnahme. Im Falle der Aufnahmeverweigerung ist der Vorstand nicht dazu verpflichtet die Gründe, die zur Nichtaufnahme geführt haben dem Antragenden mitzuteilen.

(5)

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit.

(6)

Im Falle des freiwilligen Austritts aus dem Verein hat das Mitglied das Austrittsbegehren dem Vorstand gegenüber schriftlich mit einer Frist von einem Monat zum Ende des jeweils laufenden Geschäftsjahres anzuzeigen.

(7)

Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein ist mit sofortiger Wirkung dann möglich, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Als wichtiger Grund gilt der grobe Verstoß gegen die Vereinssatzung, insbesondere den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen. Ein solcher wichtiger Grund ist z. B. dann gegeben, wenn ein Vereinsmitglied den Jahresbeitrag nach einmaliger Mahnung nicht bezahlt. Das Ausschlussverfahren leitet der Vorstand, der mit einfacher Stimmenmehrheit über den Ausschluss entscheidet. Vor dem endgültigen Vereinsausschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Anhörung/Stellungnahme zu geben. Eine Anhörung/Stellungnahme hat innerhalb von zwei Wochen nach Mitteilung über den beabsichtigten Vereinsausschluss zu erfolgen. Dieses gilt gleichermaßen für Fördermitglieder.

(8)

Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft stehen dem ehemaligen Mitglied keinerlei Ansprüche gegenüber dem Verein zu.

§ 6 Beiträge

(1)

Von den ordentlichen Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

(2)

Jedes Fördermitglied hat einen finanziellen Beitrag zu leisten, dessen Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

§ 7 Vereinsorgane

Vereinsorgane sind die

- Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1)

Juristische Personen als Mitglieder entsenden in die Mitgliederversammlung einen stimmberechtigten Vertreter.

(2)

Das Stimmrecht eines Mitglieds kann auf Dritte übertragen werden, wobei die Übertragung schriftlich mit Nennung der Person (Name und Anschrift) zu erfolgen hat. Dieses Schriftstück ist dem Vorsitzenden der Mitgliederversammlung zu Beginn der Mitgliederversammlung vorzulegen.

(3)

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die nachfolgend genannten Angelegenheiten zuständig:

- a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
- b) Fassung von Beschlüssen über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und die Vereinsauflösung,
- c) Festlegung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages,
- d) die Wahl von zwei Kassenprüfern.

(4)

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Geschäftsjahr statt. Zuständig für die Einberufung der Mitgliederversammlung ist der Vorstand. Er hat die Versammlung unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens vier Wochen vor dem Veranstaltungstermin per Post oder per e-Mail gegenüber allen Mitgliedern einzuberufen. Die Mitglieder sind jeweils unter der dem Verein letztbekanntesten Adresse einzuladen.

(5)

Ergänzungswünsche der Mitglieder zur Tagesordnung sind dem Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich unter der Angabe von Gründen mitzuteilen. Ergänzende Tagesordnungspunkte werden den Mitgliedern zu Beginn der Veranstaltung mitgeteilt.

(6)

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

(7)

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder die Einberufung beantragt. Im Falle des Einberufungsverlangens einer außerordentlichen Mitgliederversammlung durch die Mitglieder hat dieses schriftlich, unter Angabe der das Verlangen tragenden Gründe zu erfolgen.

(8)

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen. Dieses ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

(9)

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

§ 9

Beschlussfassung

(1)

Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Im Falle der Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(2)

Bei der Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bleibt die einberufene Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist eine neue einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

(3)

Soll eine Abstimmung oder Wahl geheim erfolgen, müssen dies mindestens 5 stimmberechtigte Mitglieder beantragen.

§ 10

Vorstand

(1)

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB setzt sich zusammen aus:

- a) Vorstandsvorsitzende/r
- b) Stellvertretende/r Vorsitzende/r
- c) Schatzmeister/in
- d) Schriftführer/in

und bis zu 3 Beisitzer/innen

(2)

Mitglieder des Vorstandes können sowohl natürliche, volljährige Personen (Einzelmitglied) sein als auch Vertreter der jeweiligen juristischen Personen. Fördermitglieder können nicht Mitglied des Vorstandes sein.

(3)

Der Verein wird rechtlich vertreten nach innen und außen durch die/den Vorstandsvorsitzende/n bzw. stellvertretende/n Vorsitzende/n und ein weiteres Mitglied des Vorstandes.

(4)

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für den Zeitraum von drei Jahren gewählt. Sie bleiben auch nach Ablauf des Amtszeitraumes bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich.

(5)

Der Vorstand kann bei Bedarf sachkundige Personen hinzuziehen.

§ 11

Vorstandssitzung

(1)

Eine Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangen.

Ansonsten sollten Vorstandssitzungen vierteljährlich durchgeführt werden.

(2)

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(3)

Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. die des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 12

Schatzmeister/in

(1)

Der/die Schatzmeister/in hat die Kassengeschäfte zu erledigen.

(2)

Er/sie hat einen jährlichen Haushaltsplan aufzustellen, der vom Vorstand zu genehmigen und in der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen ist.

(3)

Er/sie hat mit Ablauf des Geschäftsjahres die Kassenbücher abzuschließen und die Abrechnung den Kassenprüfern zur Überprüfung vorzulegen.

§ 13

Schriftführer/in

(1)

Der/die Schriftführer/in besorgt den Schriftverkehr und die Protokollführung in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen.

(2)

Protokolle muss er/sie gemeinsam mit dem 1. und/oder 2. Vorsitzenden unterzeichnen.

§ 14

Kassenprüfer/in

Die Kontrolle der Rechnungsführung obliegt den von der Mitgliederversammlung dazu bestellten Kassenprüfern. Diese geben dem Vorstand Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfungen und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§ 15

Auflösung des Vereins

(1)

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an das „Ambulante Ökumenische Hospiz Rheine“. Dieses hat das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

(2)

Die Mitgliederversammlung ernennt bei Auflösung des Vereins zur Abwicklung der Geschäfte Liquidatoren.

Vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 11.11.2009 beschlossen.
Sie tritt in Kraft, sobald der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Steinfurt
eingetragen ist.

Rheine, den 11.11.2009

Anita Züker-Schlöder
Markus Yessent
Steph. Tunc
Berhard See
Tay Süte
M. C.
Guenther Tunc